

# Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung

zur Verordnung des SBFI vom 29. August 2023 und zum Bildungsplan vom 29. August 2023 über die berufliche Grundbildung der Berufe mit EFZ im

## Berufsfeld Gebäudehülle

### Fassadenbauerin EFZ / Fassadenbauer EFZ (52006)

Der schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für  
Berufsfeld Gebäudehülle zur Stellungnahme unterbreitet am 12. Juni 2024

erlassen durch das Bildungszentrum Polybau am 7. November 2024

aufzufinden unter [www.polybau.ch](http://www.polybau.ch)

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Ziel und Zweck.....	3
2. Grundlagen .....	3
3. Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht.....	3
4. Die Qualifikationsbereiche im Detail.....	5
4.1. Qualifikationsbereich praktische Arbeit mit der Prüfungsform VPA.....	5
4.2. Qualifikationsbereich Allgemeinbildung .....	8
5. Erfahrungsnote.....	8
6. Angaben zur Organisation.....	8
6.1. Anmeldung zur Prüfung.....	8
6.2. Bestehen der Prüfung .....	8
6.3. Mitteilung des Prüfungsergebnisses.....	8
6.4. Verhinderung bei Krankheit und Unfall .....	8
6.5. Prüfungswiederholung .....	8
6.6. Rekursverfahren/Rechtsmittel.....	8
6.7. Archivierung .....	8
Inkrafttreten.....	9

## 1. Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen.

## 2. Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Berufsfeld Gebäudehülle mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 29. August 2023. Massgeblich für das QV sind insbesondere Art. 15 bis 20.
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Berufsfeld Gebäudehülle mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 29. August 2023. Massgeblich für das QV ist insbesondere Teil 3. Qualifikationsprofil.
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung.<sup>1</sup>

## 3. Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

Im QV wird festgestellt, ob die lernende bzw. die kandidierende Person, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung und Bildungsplan dar.

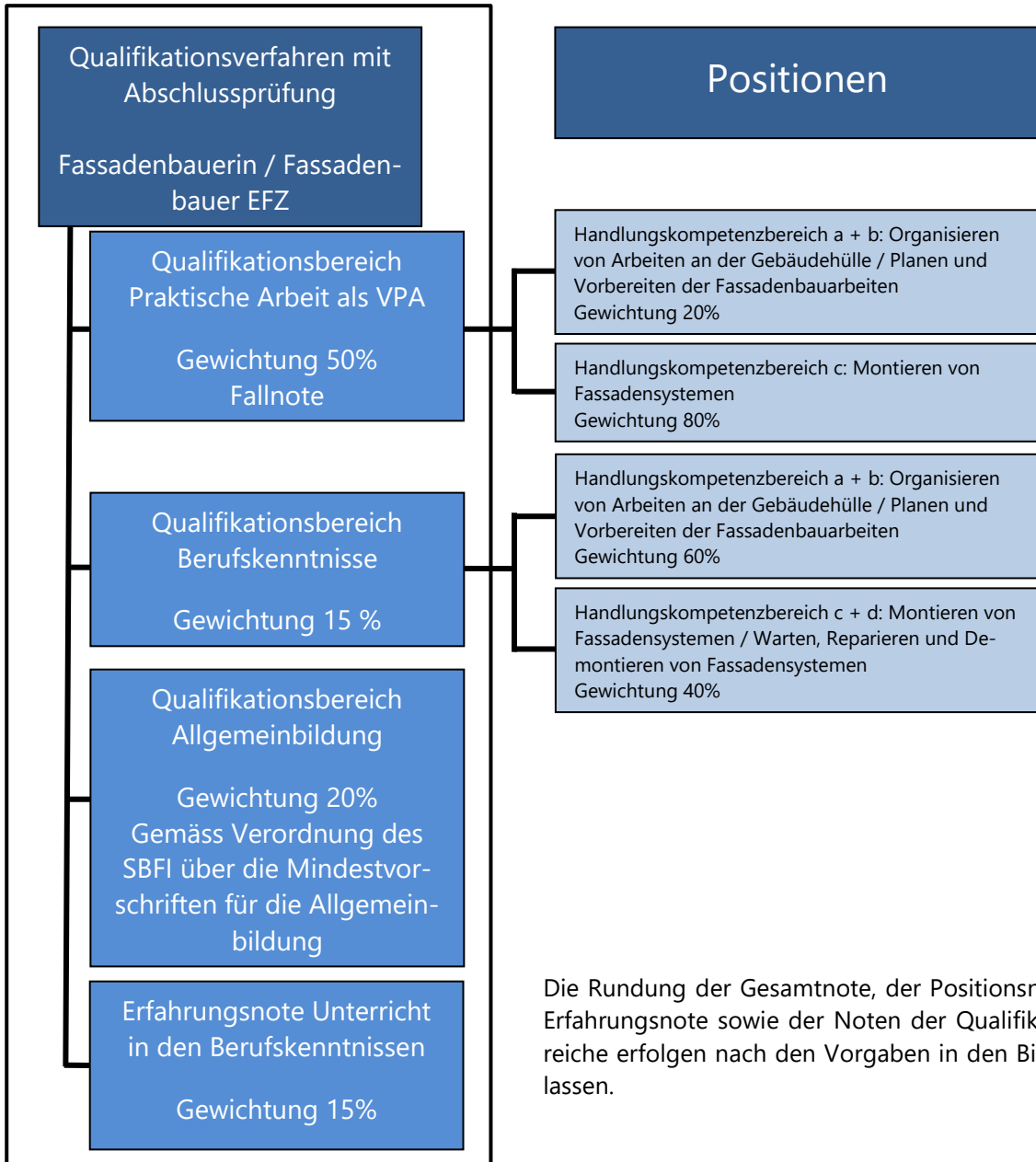
Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren und das zur Berechnung der Erfahrungsnote erforderliche Notenblatt ist unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

---

<sup>1</sup> Herausgeber: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB.

## Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote sowie Rundung der Noten mit der Prüfungsform praktische Arbeiten als vorgegebene praktische Arbeit (VPA) für:

### Fassadenbauerin EFZ / Fassadenbauer EFZ



Die Rundung der Gesamtnote, der Positionsnoten, der Erfahrungsnote sowie der Noten der Qualifikationsbereiche erfolgen nach den Vorgaben in den Bildungserlassen.

### Art.34 Abs. 2 BBV

Andere als halbe Noten sind nur für Durchschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungserlasse ergeben. Die Durchschnitte werden auf höchstens eine Dezimalstelle gerundet.

Hinweis: Mit Bildungserlasse sind Bildungsverordnung und Bildungsplan gemeint

## 4. Die Qualifikationsbereiche im Detail

### 4.1. Qualifikationsbereich praktische Arbeit mit der Prüfungsform VPA

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit muss die lernende bzw. die kandidierende Person zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Der zeitliche Umfang einer VPA ist in der Bildungsverordnung mit einer Dauer von 12 Stunden festgelegt. Sie wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung ausgeführt.

Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
1	Handlungskompetenzbereich a + b: Organisieren von Arbeiten an der Gebäudehülle / Planen und Vorbereiten der Fassadenbauarbeiten	20 %
2	Handlungskompetenzbereich c: Montieren von Fassadensystemen	80 %

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Noten oder in Punkten. Erfolgt sie in Punkten, wird das Punktetotal in eine Note pro Position umgerechnet (ganze oder halbe Note)<sup>2</sup>. Das Prüfungsprotokoll wird durch die berufsspezifische Arbeitsgruppe Qualifikationsverfahren EFZ erarbeitet und von der Kommission für das Qualifikationsverfahren überprüft und genehmigt.

#### Auftrag

Die Kandidatinnen / Kandidaten verlegen im Rahmen der VPA je ein Fassadensystem. Sie erhalten zu Beginn der VPA dazu den Auftrag und die entsprechenden Unterlagen (Auftragsdokumentation).

Die Auftragsdokumentationen werden durch die berufsspezifischen Arbeitsgruppen Qualifikationsverfahren EFZ bestimmt. Die Kommission für das Qualifikationsverfahren überprüft und genehmigt diese. Welche Auftragsdokumentation die Kandidatin / der Kandidat erhält, entscheidet der Zufall.

Im Folgenden werden die einzelnen Positionen im Detail erläutert:

#### **Position 1 Handlungskompetenzbereich a +b: «Organisieren von Arbeiten an der Gebäudehülle» / «Planen und Vorbereiten der Fassadenbauarbeiten»**

Im Rahmen der Position 1 «Organisieren von Arbeiten an der Gebäudehülle» sowie «Planen und Vorbereiten der Fassadenbauarbeiten» werden folgende Kompetenzen geprüft:

- Arbeitsplatz für Arbeiten an der Gebäudehülle unter Berücksichtigung der Arbeitssicherheit vorbereiten (Handlungskompetenz a2): Diese Kompetenz wird während der gesamten praktischen Arbeit beobachtet und beurteilt
- Auftragsdokumentation zu Fassadenbauarbeiten prüfen und Arbeitsplanung vornehmen (Handlungskompetenz b1, b2): Die Kandidatinnen/Kandidaten verschaffen sich einen Überblick über die Auftragsdokumentation und erstellen eine entsprechende Arbeitsplanung. Sie kontrollieren die Materialien und Arbeitsgeräte.

<sup>2</sup> Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note erfolgt gemäss «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung».

**Fassadenbauerin EFZ / Fassadenbauer EFZ**

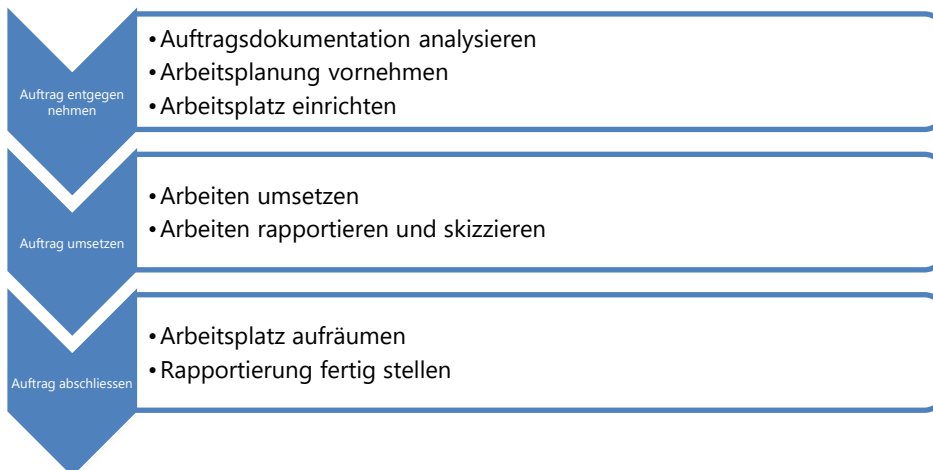
- Arbeitsplatz für Fassadenbauarbeiten einrichten (Handlungskompetenz b4): Die Kandidatinnen/Kandidaten bereiten den Arbeitsplatz für die Fassadenbauarbeiten gemäss Auftragsdokumentation vor.
- Ausgeführte Arbeiten an der Gebäudehülle skizzieren und rapportieren (Handlungskompetenz a5): Die Kandidatinnen/Kandidaten skizzieren, vermessen und rapportieren gemäss Auftragsdokumentation die Umsetzung des Auftrags am Ende der VPA.

**Position 2 Handlungskompetenzbereich b «Montieren von Fassadensystemen»**

Das Montieren eines Fassadensystems gem. Auftragsdokumentation umfasst:

- Unterkonstruktion montieren und Wärmedämmungen einbauen (Handlungskompetenz c1): Gemäss Auftragsdokumentation, Richtlinien und Plänen montieren bzw. verlegen sie die entsprechenden Schichten und bereiten die Unterkonstruktion für die Einbauten an Fassaden vor.
- Hinterlüftete Fassadensysteme mit Faserzement, Naturschiefer, flachen Platten, profilierten Platten, Schichtverbund-Platten, profilierten Fassadenblechen oder spezifischen Materialien an vorgegebenem Modell verlegen (Handlungskompetenz c2, c3, c4): Gemäss Auftragsdokumentation, Richtlinien und Plänen führen sie die entsprechenden Bekleidungen aus, bauen Fensterbänke, Einbauten und Zubehör ein und kontrollieren und rapportieren ihre Arbeiten.

**Der Ablauf im Überblick**



- *Hilfsmittel:* Zulässig sind ausschliesslich die in der Verordnung erwähnten und die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

## 4.2. Qualifikationsbereich Berufskennnisse

Im Qualifikationsbereich Berufskennnisse wird geprüft, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die Kenntnisse erworben hat, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit nötig sind. Die Prüfung findet am Ende des letzten Schuljahres statt und dauert 2.5 Stunden.

Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den aufgeführten Prüfungsformen und den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Prüfungsform/Dauer		Gewichtung
		schriftlich	mündlich	
1	Handlungskompetenzbereich a+b: Organisieren von Arbeiten an der Gebäudehülle / Planen und Vorbereiten der Fassadenbauarbeiten	90 Min.		60 %
2	Handlungskompetenzbereich c+d: Montieren von Fassadensystemen/ Warten, Reparieren und Demontieren von Fassadensystemen	60 Min.		40 %

Die zu prüfenden Handlungskompetenzen und deren Gewichtung werden durch die berufsspezifischen Arbeitsgruppen Qualifikationsverfahren EFZ bestimmt und von der Kommission für das Qualifikationsverfahren überprüft und genehmigt.

### **Position 1: Handlungskompetenzbereich a «Organisieren von Arbeiten an der Gebäudehülle» und b «Planen und Vorbereiten der Fassadenbauarbeiten»**

Der Fokus in der Position 1 liegt auf:

- der Beurteilung von Situationen zur Arbeitssicherheit, dem Gesundheits- und Umweltschutz (Handlungskompetenzen a1, a2, a3)
- dem Einsatz von erneuerbaren Energien und der Verbesserungen der Energieeffizienz an der Gebäudehülle (Handlungskompetenz a4)
- dem Skizzieren von Umsetzungsdetails (Handlungskompetenz a5)
- der Prüfung von Auftragsdokumentationen, der Arbeitsplanung sowie dem Bestimmen von Materialien, Materialmengen und Arbeitsgeräten (Handlungskompetenz b1, b2)
- der Identifikation von Schnittstellen und Übergängen zu anderen Gewerken und ableiten von Massnahmen (Handlungskompetenz b3)
- der Beurteilung der Beschaffenheit und der Anforderungen an den Verankerungsgrund (Handlungskompetenz b5)

### **Position 2: Handlungskompetenzbereich c + d «Verlegen von Fassadensystemen» und «Warten, Reparieren und Demontieren von Fassadensystemen»**

Der Fokus in der Position 2 liegt auf:

- der Planung bzw. Beurteilung von verschiedenen Fassadensystemen in unterschiedlichen Situationen (HK c1 – c4)
- der Planung bzw. Beurteilung von Unterhalt und Wartung und Reparaturen an Fassadensystemen sowie deren Rückbau (HK d1, d2, d3)

*Hilfsmittel:* Zulässig sind ausschliesslich die in der Verordnung erwähnten und die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

### **4.3. Qualifikationsbereich Allgemeinbildung**

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

### **5. Erfahrungsnote**

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung geregelt. Das zur Berechnung erforderliche Notenblatt ist unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

### **6. Angaben zur Organisation**

#### **6.1. Anmeldung zur Prüfung**

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde.

#### **6.2. Bestehen der Prüfung**

Die Bestehensregeln sind in der Bildungsverordnung verankert.

#### **6.3. Mitteilung des Prüfungsergebnisses**

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

#### **6.4. Verhinderung bei Krankheit und Unfall**

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

#### **6.5. Prüfungswiederholung**

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung verankert.

#### **6.6. Rekursverfahren/Rechtsmittel**

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

#### **6.7. Archivierung**

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht. Produkte, die im Rahmen der IPA entstanden sind, sind Eigentum des Lehrbetriebs.



## **Inkrafttreten**

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Fassadenbauerin / Fassadenbauer mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) treten am

7. November 2024 in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

Uzwil, 7. November 2024

Bildungszentrum Polybau

Der Präsident

Der Geschäftsführer

.....

.....

Die QV Kommission Polybau hat anlässlich ihrer Sitzung vom 13.02.2024 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für die Berufe im Berufsfeld Gebäudehülle mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) Stellung bezogen.